OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500747/6/Kü/ZeM

Datum:
Linz, 7. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des J L, vertreten durch W GmbH, X, X gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 28. November 2022, GZ: BHRI/922120013041/22, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 2.100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt werden.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzte Rechtsvorschrift auf *„§ 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 71/2019 iVm Art. 2 Z 35 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-VerbringungsV), ABl L 2006/190, 1“* und die verletzte Verwaltungsstrafnorm auf *„§ 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 71/2019“* korrigiert werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens reduzieren sich auf 210 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. November 2022, GZ: BHRI/922120013041/22, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 15b iVm § 69 Abs. 1 AWG 2002 iVm Art. 2 Nr. 35 Buchstabe a) und b) EG-Verbringungsverordnung eine Geldstrafe in Höhe von 4.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 10 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben es als verantwortlich Beauftragter gemäß § 9 VStG der R GmbH, FN X, X, X, zu verantworten, dass diese am 09.12.2021 notifizierungspflichtige Kunststoffabfälle des Codes EU 48 in einer Menge von ca. 1,6 Tonnen (abgefüllt in zwei Big-Bags) im Sinne des Art. 2 Nr. 35 Buchstabe a) und b) der EG-VerbringungsV illegal nach Polen zur K SP.Z.O.O. in X, X, verbracht hat.“

Begründend führte die belangte Behörde insbesondere aus, dass sie die Verwaltungsübertretung aufgrund der Anzeige des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung bzw. der Ausführungen des BMK in seiner Sachverhaltsdarstellung vom 24. März 2022 sowie in der Stellungnahme vom 8. August 2022 als erwiesen ansehe. Die Angaben des Bf zur Glaubhaftmachung eines wirksamen Qualitätsmanagements bzw. Kontrollsystems würden nicht ausreichen. Eine Beprobung bei den Abnehmern sei keinesfalls ausreichend, zumal zu diesem Zeitpunkt die Abfälle bereits verbracht worden seien.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, den in der Beschwerde genannten Zeugen zur Verhandlung zu laden, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben, gegebenenfalls in der Sache selbst im Sinne einer Stattgabe des Antrages des Bf zu entscheiden, in eventu die verhängte Verwaltungsstrafe entsprechend herabzusetzen.

Begründend wurde zusammenfassend vorgebracht, der Bf habe als verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 VStG die Weisung erteilt, sämtliche angelieferten Materialien stichprobenartig zu kontrollieren. Die Kontrolle angelieferter Kunststoffteile würde dahingehend ablaufen, als dass bei einem am Teil feststellbaren Datum entschieden würde, ob ein entsprechendes Datenblatt vom Lieferanten angefordert werde. Dies würde insbesondere bei älteren Jahrgängen praktiziert, da hier erfahrungsgemäß verbotene Flammhemmer, wie zum Beispiel Brom etc., enthalten sein könnten. Es bestünde hier jedoch auch die Gefahr, dass vom Lieferanten ein für den Bf nicht erkennbares neues Datenblatt übermittelt werden

würde, welches keine Materialien wie verbotene Flammhemmer etc. aufweisen würde. Dies würde bedeuten, dass der Bf objektiv kein wie auch immer rechtswidriges Verhalten, so auch nicht die ihm vorgeworfene Verletzung der genannten Bestimmungen, gesetzt habe.

Der Bf habe als verantwortlicher Beauftragter die bei der Abwicklung derartiger Transaktionen notwendigen firmeninternen Schritte durch eigens dafür zuständige Mitarbeiter organisiert und habe er hierfür einen geregelten Ablauf interner Prozesse geschaffen. Die R GmbH sei ISO 9001:2015 zertifiziert. Davon seien sämtliche Abläufe, so auch interne Kontrollprozesse, umfasst. Die bezughabenden Mitarbeiter, allen voran der Produktionsleiter, seien entsprechend geschult und würden in Bezug auf die Kontrolle von angelieferten Materialien dahingehend Bescheid wissen, welche (stichprobenartigen) Untersuchungen notwendig bzw. durchzuführen sind. Der Bf habe den diesbezüglichen internen Betrieb entsprechend organisiert, um mögliche Fehler bzw. rechtlich pflichtwidriges Verhalten hintanzuhalten. Er habe sämtliche taugliche und zumutbare Maßnahmen getroffen und sei ihm kein Verschulden vorwerfbar.

I.3. Mit Schreiben vom 2. Jänner 2023 hat die Bezirkshauptmannschaft Ried als belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt, GZ: BHRI/922120013041/22, in die Beschwerde und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. November 2023, an welcher der Bf in Begleitung seiner Rechtsvertretung teilgenommen hat. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern. Als Zeuge einvernommen wurde M Z (Stoffstrommanager der R GmbH).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.1.1. Unternehmensgegenstand der R GmbH, FN X, X, X, ist das Recyceln von Kunststoffen. Dies umfasst den Ankauf von Rohstoffen bzw. Kunststoffproduktionsabfällen, die Vermahlung, Regranulierung sowie deren Verkauf. Die übernommenen Kunststoffabfälle stammen zu 95 % direkt von Produktionsbetrieben, der Rest (hauptsächlich Paletten, Folien, Mülltonnen oder Getränkekisten) wird auch von Entsorgungsunternehmen übernommen.

Der von den unternehmenseigenen Mühlen erzeugte Kunststoffstaub wird von der R GmbH als Ersatzbrennstoff eingestuft und unter der entsprechenden Schlüsselnummer entsorgt. Für die grenzüberschreitende Verbringung dieses Kunststoffstaubs wird von der R GmbH grundsätzlich keine Notifizierung durchgeführt.

II.1.2. Der Bf ist verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG für die Sammlung und Behandlung von Kunststoffabfällen der R GmbH und war dies auch zum Tatzeitpunkt.

II.1.3. Die R GmbH ist ISO-zertifiziert (ISO-9001:2015). Der Bf ist Qualitätsmanager. Bevor die R GmbH Kunststoffabfälle erstmalig übernimmt, werden dem potentiellen Kunden im Rahmen eines Erstgesprächs u.a. die Einkaufs- und Geschäftsbedingungen für Roh- und Fertigmaterial übergeben. Darin wird der Kunde auch darauf hingewiesen, dass flammgeschütztes Material nur übernommen wird, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Außerdem wird vor Anlieferung eine Besichtigung des übernommenen Kunststoffes vorgenommen. Bei herkömmlichen Kunststoffen wird nur eine Sichtkontrolle durchgeführt. Bei spezielleren Kunststoffen werden vom Hersteller Produktdatenblätter gefordert, die die Zusammensetzung der Kunststoffe ausweisen. Wenn im Produktdatenblatt problematische Inhaltsstoffe festgestellt werden oder kein Produktdatenblatt übermittelt wird, wird das Material nicht übernommen. Teilweise werden die Angaben im Produktdatenblatt von der R GmbH mit Eigenanalysen von übernommenen Kunststoffen überprüft. Bei neuem Material werden stichprobenartig Flammproben durchgeführt. Ansonsten werden bei den eigenen Analysen der Schmelzwert und der Faktor MFI (Fließfähigkeit) bestimmt.

Zusätzlich werden Eingangskontrollen vor Verarbeitung des Materials und direkt bei den Mühlen der R GmbH durchgeführt. Diese Kontrollen führen der Stoffstrommanager (dieser ist für den Ein- und Verkauf sowie die Produktionsplanung und -steuerung zuständig), der Produktionsleiter und in weiterer Folge geschulte Mitarbeiter, die an den einzelnen Mühlen stehen, durch. Wenn das Material die Eingangskontrolle erfolgreich passiert hat, erfolgt die Weiterverarbeitung mit den Maschinen der R GmbH. Im Zuge der Produktion werden auch die Produktionsdaten, die in den Kunststoffteilen eingestanzt sind, kontrolliert. Bei älteren Kunststoffen wird die Verarbeitung gestoppt.

Eine Ausgangskontrolle der vom Betrieb abgehenden Kunststoffabfälle erfolgt nicht.

II.1.4. Am 28. Oktober 2021 wurde im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Folgenden: BMK) bei der R GmbH eine Kontrolle durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Kontrolle

lagerten vier Big Bags befüllt mit Kunststoffstaub auf dem Betriebsgelände der R GmbH. Dieser Kunststoffstaub stammte aus den Mühlen der R GmbH und war von dieser als „Kunststoff, Thermoplaste‘ aus Recycling Industrieabfälle / ODPAD PRZEMYSLOWY“ deklariert. Im Zuge dieser Kontrolle nahm die Umweltbundesamt GmbH im Auftrag der BMK von den Inhalten dieser vier Big Bags jeweils eine qualifizierte Stichprobe (QSTP 1-4).

II.1.5. Am 9. Dezember 2021 wurde eine Ladung von gesamt 17,84 Tonnen bestehend aus insgesamt 22 Big Bags von der R GmbH nach Polen verbracht. In dieser Ladung befanden sich auch die gegenständlichen, mit Kunststoffstaub befüllten, Big Bags (II.1.4.). Diese wurden zum Unternehmen K SP.Z.O.O. in X ul. X, verbracht und waren mit dem Code EU3011 deklariert. Diese Verbringung wurde nicht notifiziert oder bewilligt. Die R GmbH führte vor Verbringung keine zusätzlichen Analysen betreffend den Inhalt der Big Bags durch. Das Unternehmen K SP.Z.O.O. analysierte die empfangenen Ladungen in Polen. Der verbrachte Kunststoffstaub soll in Polen in einem Zementwerk thermisch verwertet werden.

II.1.6. Am 22. Februar 2022 erstellte das Umweltbundesamt den Prüfbericht Nr. 2202/0068 samt Anhängen, in welchem die Untersuchungsergebnisse der Analysen von QSTP 1-4 (II.1.4.) dargestellt werden. Die Probenahme erfolgte gemäß ÖNORM S 2127, die Probenaufbereitung gemäß ÖNORM EN 15002. Die Bestimmung von Brom erfolgte gemäß DIN EN ISO 10304-1.

In der qualifizierten Stichprobe QSTP1 (3,2 kg) betreffend Big Bag 1 lag der Bromgehalt bei 2.300 mg/kg TM. In der qualifizierten Stichprobe QSTP2 (7,0 kg) betreffend Big Bag 2 lag der Bromgehalt bei 3.600 mg/kg TM.

Bei vermischten Kunststoffabfällen korreliert ein Bromgehalt von 800 mg Br/kg mit einem Gehalt von 1.000 mg/kg an bromierten POPs/kg.

Big Bag 1 (QSTP1) und Big Bag 2 (QSTP2) wiegen gemeinsam ca. 1,6 Tonnen.

II.1.7. Mit E-Mail vom 16. März 2022 übermittelte der Bf dem BMK Informationen betreffend die Verbringung vom 9. Dezember 2021 (II.1.5.) und erklärte, dass die R GmbH bis auf weiteres und solange die Rahmenbedingungen nicht geklärt seien (z.B. Notifizierung) keine grenzüberschreitenden Verbringungen von Kunststoffstaub durchführen werde. Zusätzlich hielt der Bf fest, dass die R GmbH als Korrekturmaßnahme von ihren Lieferanten Informationen einholen werde und sich auch bestätigen lassen werde, dass von den Lieferanten keine verbotenen Mittel eingesetzt werden würden. Außerdem würde zur „Auffrischung“ wieder an alle Lieferanten ein Formblatt aus dem Qualitätsmanagement-System mit den Einkaufsbedingungen versandt werden.

II.1.8. Der Bf hat ein monatliches Einkommen iHv 3.000 Euro, er hat keine Sorgepflichten und ist gerichtlich und verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.2. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem Behördenakt (insbesondere aus dem Kontrollbericht des BMK vom 28. Oktober 2021 und aus dem zitierten Prüfbericht des Umweltbundesamtes) sowie aus den Bf- und Zeugenaussagen in der mündlichen Verhandlung vom 22. November 2023. Sowohl die Bf-Aussagen als auch die Aussagen des Zeugen waren schlüssig und glaubhaft. Der Unternehmensgegenstand der R GmbH ist außerdem auf der Website der R R Group ersichtlich.

Die Analyseergebnisse des Umweltbundesamtes betreffend den Kunststoffstaub der gegenständlichen zwei Big Bags (QSTP1 und QSTP2) werden vom Bf dem Grunde nach ebenso wenig bestritten wie die am 9. Dezember 2021 erfolgte Verbringung dieser Big Bags nach Polen. Dass die R GmbH den Inhalt der Big Bags vor Verbringung nicht zusätzlich analysierte, zeigt auch das sich im Behördenakt befindliche E-Mail des Bf vom 16. März 2022 auf.

Der Bf bestreitet außerdem nicht, dass er zum Tatzeitpunkt verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 VStG für die Sammlung und Behandlung von Kunststoffabfällen der R GmbH war. Das interne Kontrollsystem der R GmbH in Bezug auf die Prüfung von übernommenen Kunststoffmaterialien wurde vom Bf und vom Zeugen in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig geschildert. Dass potentielle Kunden bereits in den Einkaufsgeschäftsbedingungen darauf aufmerksam gemacht werden, dass flammgeschütztes Material nur übernommen wird, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde, ergibt sich direkt aus den dem Verhandlungsprotokoll als Beilage A beigelegten Einkaufsgeschäftsbedingungen der R GmbH.

Die Einkommens- und Vermögenslage des Bf entspricht den im Zuge der behördlichen Vernehmung vom 3. Mai 2022 getätigten Angaben des Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. § 79 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF zum Tatzeitpunkt BGBl. I Nr. 71/2019, lautet wie folgt:

„Strafhöhe

§ 79. (1) Wer
[…]
15b. entgegen § 69 Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung oder ohne die sonstigen erforderlichen Zustimmungen gemäß der EG-VerbringungsV verbringt oder Abfälle im Rahmen einer solchen Verbringung übernimmt oder Abfälle im Sinne des Art. 2 Nummer 35 Buchstabe a, c oder e der EG-VerbringungsV illegal verbringt oder im Rahmen einer solchen Verbringung übernimmt oder eine dieser Verbringungen von Abfällen veranlasst,
[…]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht.“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-Verbringungsverordnung), ABl. L 2006/190, 1 lauten wie folgt:

„Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:
[…]
35. „illegale Verbringung“ jede Verbringung von Abfällen, die
a) ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung erfolgt oder
b) ohne die Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung erfolgt oder
c) mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden erfolgt oder
d) […]
e) in einer Weise erfolgt, die eine Verwertung oder Beseitigung unter Verletzung gemeinschaftlicher oder internationaler Bestimmungen bewirkt, oder
[…]

Artikel 3
Allgemeiner Verfahrensrahmen

(1) Die Verbringung folgender Abfälle unterliegt dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung im Sinne der Bestimmungen dieses Titels:
a) falls zur Beseitigung bestimmt:
alle Abfälle;
b) falls zur Verwertung bestimmt:
i) in Anhang IV aufgeführte Abfälle, einschließlich u. a. der in den Anhängen II und VIII des Basler Übereinkommens aufgeführten Abfälle;

ii) in Anhang IVA aufgeführte Abfälle;
iii) nicht als Einzeleintrag in Anhang III, IIIB, IV oder IVA eingestufte Abfälle;
iv) nicht als Einzeleintrag in Anhang III, III B, IV oder IVA eingestufte Abfallgemische, sofern sie nicht in Anhang IIIA aufgeführt sind."

III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. Die R GmbH mit Sitz in Österreich verbrachte am 9. Dezember 2021 zwei mit Kunststoffstaubabfällen befüllte Big Bags mit einem Gesamtgewicht von ca. 1,6 Tonnen nach Polen. Qualifizierte Stichproben des Kunststoffstaubs wiesen jeweils einen Bromgehalt von 2.300 mg/kg TM (Big Bag 1) bzw. 3.600 mg/kg TM (Big Bag 2) auf. Diese Verbringung war nicht notifiziert.

III.2.2. Ob gegenständlich die Verbringung dieser Abfälle illegal im Sinne der EG-Verbringungsverordnung durchgeführt wurde, hängt von der Beurteilung der Frage ab, ob der verbrachte Kunststoffstaub als Abfall der Grünen Liste (Code EU3011 des Anhangs III der EG-Verbringungsverordnung) zugeordnet werden kann oder nicht.

III.2.3. Gemäß Anhang IV der EU-POP-Verordnung idF zum Tatzeitpunkt ist für Pentabromdiphenylether (PBDE) ein Grenzwert von 1.000 mg/kg festgelegt. Abfälle, die diesen Grenzwert überschreiten, unterliegen bei der grenzüberschreitenden Verbringung einer Notifizierungs- und Zustimmungspflicht (vgl. Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017, Teil 2, 9. Leitlinien zur Abfallverbringung, Seite 48). Da – ausgenommen reine Fraktionen von Kunststoffabfällen aus dem Elektronikbereich – ab einem Bromgehalt von 800 mg Br/kg davon auszugehen ist, dass der POP-Grenzwert von 1.000 mg/kg für PBDE überschritten wird und bei den beiden gegenständlichen Big Bags der Bromgehalt jedenfalls höher war, wäre die grenzüberschreitende Verbringung der beiden Big Bags notifizierungs- und zustimmungspflichtig gewesen.

III.2.4. Vor diesem Hintergrund ist eine Zuordnung der verbrachten Abfälle (Big Bag 1 und Big Bag 2) zur Grünen Liste (EU3011) bereits aufgrund des hohen Bromgehalts nicht gerechtfertigt und hätte für die Verbringung der Materialien von Österreich nach Polen (beides EU-Mitgliedstaaten) grundsätzlich eine Notifizierung und Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen müssen. Derartige Notifizierung (und Zustimmung) haben aber nachweislich nicht stattgefunden, weshalb dem Bf als verantwortlich Beauftragtem der R GmbH iSd § 9 VStG anzulasten ist, dass die R GmbH Abfälle illegal gemäß Art. 2 Z 35 lit. a EG-Verbringungsverordnung (nämlich ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden) verbracht hat.

Insofern ist dem Bf die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der angelasteten Verwaltungsübertretung vorzuwerfen.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

III.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“).

III.3.2. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

III.3.3. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft eine solche Person allerdings dann kein Verschulden, wenn sie glaubhaft macht, ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet zu haben.

Der Bf ist verantwortlicher Beauftragter der R GmbH iSd § 9 VStG. Es ist daher zu prüfen, ob der Bf ein nach objektiven Maßstäben hinreichend taugliches Kontrollsystem zur Vermeidung solcher Vorfälle eingerichtet hat. Den Bf trifft zwar nicht die Verpflichtung, den Inhalt jeder einzelnen Ladung vor grenzüberschreitender Verbringung im Hinblick auf Störstoffe zu analysieren. Ein solches wirksames Kontrollsystem muss aber so beschaffen sein, dass es die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lässt und zwar auch dann, wenn die Verstöße ohne Wissen und Willen des verantwortlichen Organs begangen worden sind (vgl. VwGH 30.06.1981, 3489/80). Dafür erforderlich sind jedenfalls diesbezügliche Instruktionen und gegebenenfalls Schulungen, wirksame – sich nicht in stichprobenerschöpfende – Kontrollen sowie für den Fall von Verstößen gegen die genannten Richtlinien der Einsatz von Sanktionierungsinstrumenten zur Sicherstellung regelkonformen Verhaltens (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 9 [Stand 01.07.2023, rdb.at] Rz 43).

Um mangelndes Verschulden glaubhaft machen zu können, wäre es daher am Bf gelegen, initiativ alles darzulegen, womit er ein wirksames Kontrollsystem errichtet und wie er es durchgeführt hat. Nur ein solchermaßen dargelegtes wirksames

Kontrollsystem befreit den verantwortlichen Beauftragten von seiner Verantwortung für die illegale grenzüberschreitende Verbringung.

Zwar ist im Rahmen des von der R GmbH eingerichteten Kontrollsystems vorgesehen, dass Kunststoffabfälle vor erstmaliger Anlieferung durch Sichtkontrolle oder Produktdatenblätter geprüft werden. Flammproben werden aber nur stichprobenartig durchgeführt. Vor grenzüberschreitender Verbringung des Kunststoffstaubs werden keine (auch nicht stichprobenartige) Analysen bzw. Kontrollen der Abfälle im Hinblick auf Störschadstoffe durchgeführt. Eine Ausgangskontrolle – die einen wesentlichen Bestandteil der Qualitätssicherung darstellt – fehlt somit gänzlich. Dass der Bf nach dem Vorfall am 9. Dezember 2021 selbst angibt, Korrekturmaßnahmen im Hinblick auf das Kontrollsystem der R GmbH durchzuführen, macht nochmals deutlich, dass das in der R GmbH eingerichtete Kontrollsystem bislang offensichtlich nicht so beschaffen war, dass es die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten hat lassen.

III.3.4. Im Ergebnis konnte der Bf nicht glaubhaft machen, dass ihn an den Übertretungen kein Verschulden trifft. Der Bf ist mit dem Unternehmen gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig und ist davon auszugehen, dass die Vorschriften der EG-Verbringungsverordnung dem Bf bekannt sind. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG war zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat daher das objektiv rechtswidrige Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägungen sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die

Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4.2. Tatsache ist, dass die R GmbH als Sammler von Abfällen gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, weshalb die belangte Behörde bei der Strafbemessung zu Recht den erhöhten Strafsatz des § 79 Abs. 1 AWG 2002, welcher eine Mindeststrafe von 4.200 Euro vorsieht, zur Anwendung gebracht hat.

III.4.3. Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Die belangte Behörde geht bei ihrer Strafbemessung davon aus, dass gegen den Bf keine Verwaltungsvorstrafen aufscheinen und straferschwerende Gründe nicht gefunden werden konnten. Demgegenüber steht, dass der Bf im Vertrauen auf die von den Kunden vorgelegten Produktdatenblätter zu den übernommenen Kunststoffen gehandelt und grundsätzlich ein Kontrollsystem etabliert hat, weshalb insgesamt von einem minderen Grad des Verschuldens auszugehen ist. Zudem ist anzumerken, dass sich der Bf im Zusammenhang mit der Überprüfung am 28. Oktober 2021 einsichtig und kooperativ gezeigt hat. Der Bf bestritt die Verbringung am 9. Dezember 2021 nicht und übermittelte dem BMK freiwillig Informationen dazu. Auch erklärte der Bf, vorläufig weitere Verbringungen des fraglichen Materials zu stoppen. Insofern ist den mildernden Umständen bei der gegebenen Sachlage maßgebliches Gewicht beizumessen, weshalb insgesamt von einem beträchtlichen Überwiegen derselben auszugehen ist, zumal Erschwerungsgründe auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen sind. Mithin erscheint es gerechtfertigt, in Anwendung des § 20 VStG die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe im höchstmöglichen Ausmaß zu reduzieren. Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III.5. Spruchkorrektur:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für die Frage, ob eine dem Beschuldigten vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung zu beurteilen ist und welche Strafe gegebenenfalls zu verhängen ist, vor dem Hintergrund des § 1 VStG einerseits auf die zum Tatzeitpunkt in Kraft befindlichen Verwaltungsvorschriften an, andererseits auf jene Strafsanktionsnormen, die im Entscheidungszeitpunkt der Behörde bzw. – im Fall einer Beschwerde – des Verwaltungsgerichts in Geltung stehen. Neben der jedenfalls anzugebenden Bezeichnung der Rechtsvorschrift wird daher im Regelfall die Angabe einer "Fundstelle", insbesondere der Gesetz- oder Amtsblattnummer, mit der die Norm kundgemacht (und gegebenenfalls zuletzt geändert) wurde, im Sinne der Zielsetzung des § 44a

VStG zweckmäßig sein, um dem Beschuldigten zu erleichtern, die Norm in den entsprechenden Kundmachungsorganen auffinden und den zeitlichen Anwendungsbereich prüfen zu können. Dies ermöglicht der beschuldigten Person insbesondere die Überprüfung, ob die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht rechtsrichtig die Fassung der betreffenden Norm zum Tatzeitpunkt, zum Entscheidungszeitpunkt oder zu einem im konkreten Fall gegebenenfalls anderen relevanten Zeitpunkt herangezogen hat (VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328).

Vor diesem Hintergrund waren die im Spruch der belangten Behörde angegebenen verletzten Verwaltungsvorschriften zu korrigieren, insbesondere auch auf die Fundstelle jener Novelle, durch welche die als verletzt betrachteten Normen ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten haben.

III.6. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da der Bf mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist, sind für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG der Verfahrenskostenbeitrag mit 10 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger